

Lohnsteuerkarten für 1942

Die neuen Lohnsteuerkarten sind hellgrün. Sie werden nach der Personenstandsaufnahme vom 10. Oktober 1941 von den Gemeindebehörden ausgestellt. In Form und Inhalt der Steuerkarten sind keine wesentlichen Änderungen eingetreten. — Auf Seite 4 der Lohnsteuerkarten wird durch die Gemeinde die Bürgersteuer angefordert. Jeder, der am 10. Oktober 1941 das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist für 1942 bürgersteuerpflichtig, sofern er mehr verdient als den ortsüblichen Fürsorgersatz. — Wie im Vorjahre wird auch dieses Jahr jeder Lohnsteuerkarte ein Merkblatt für den Beschäftigten beigelegt, aus dem er vor allem ersehen kann, unter welchen Voraussetzungen er eine Steuerermäßigung durch eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte erhalten kann. (Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 18. August 1941, Reichssteuerblatt, Seite 601).

Steuerzahlkarten

Vom 1. Oktober 1941 an können bei den Postanstalten gebührenfrei Einzahlungen an die Finanzkassen und an die Zollkassen des Reiches entrichtet werden. Das geschieht durch Steuerzahlkarten, die die Anschrift und die Postschecknummer der Finanzkasse eingedruckt tragen und dazu den Vermerk „Frei durch Ablösung Reich“. Die Steuerzahlkarten können zu Einzahlungen jeder Art an die Finanzkassen oder Zollkassen verwendet werden. Die Behörden der Finanzverwaltung legen sie allen verschlossenen Schreiben, in denen an eine Einzahlung erinnert wird, bei. Außerdem werden sie an den Schaltern der Finanz- und Zollkassen des Reiches kostenlos abgegeben. An den Postschaltern sind sie nicht erhältlich.

Die Verwendung der Steuerzahlkarten ist einfach. Die Einzahler haben Namen, Wohnort, Wohnung und ihre Steuernummer anzugeben sowie die Steuerart und den Zeitabschnitt, für den der eingezahlte Betrag bestimmt ist. Durch die Verwendung von Steuerzahlkarten erspart sich der einzelne Einzahler Schreibarbeit und Kosten. (Reichssteuerblatt S. 689).

Entschädigungen im Luftschutzdienst

Die Vergütungen und Entschädigungen, die den Luftschutzdienstpflichtigen im Werkluftschutz, im erweiterten Selbstschutz und im Selbstschutz bei Teilnahme am Luftschutzdienst gezahlt werden, sollen nach einem Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 10. September 1941 (Reichssteuerblatt Seite 681) nicht zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) herangezogen werden, soweit sie im Rahmen der Ausführungsbestimmungen zum Luftschutzgesetz gegeben werden. Erhalten Gehalts- und Lohnempfänger, die an ihrer Arbeitsstätte im Luftschutzdienst tätig sind, ein Zehrgeld, so soll das aus Gründen der Vereinfachung einkommensteuerfrei (lohnsteuerfrei) bleiben, falls es

Neuaufgabe der Grundliste für Werkbüchereien

Im Frühjahr 1939 erschien die 1. Folge der vom Deutschen Volksbildungswerk herausgegebenen „Grundliste für Werkbüchereien“ im Verlag des Einkaufshauses für Büchereien in Leipzig. Bei Ausbruch des Krieges war die erste Auflage völlig vergriffen und an die betreuenden Dienststellen sowohl als auch an die Betriebe und den Buchhandel restlos abgesetzt.

Infolge der besonderen Kriegsumstände unterblieb damals ein Neudruck, der erst jetzt vorgenommen wurde, nachdem zahlreiche Anfragen und umfangreiche Bestellungen aus den interessierten Kreisen einen großen vordringlichen Bedarf verrieten. Hierbei spielten die neu gewonnenen Gebiete eine besondere Rolle, die nun ebenfalls in die Werkbüchereibetreuung einbezogen werden konnten.

Wenn wir die soeben erschienene 2. Auflage der „Grundliste für Werkbüchereien“ Folge 1 betrachten, so zeigt das Druckbild in seinem Wechsel von Fraktur zu Antiqua, daß dem Zuge der allgemeinen Entwicklung gefolgt wurde. Beibehalten wurde die zweite Preisspalte, in der neben dem Originalverlegerpreis der Preis des Buches im besonderen Einband des Einkaufshauses für Büchereien genannt wird, obwohl dieses aus zeitbedingten Gründen augenblicklich nicht in der Lage ist, diesen Einband zu liefern. Diese Spalte wurde deshalb beibehalten, weil die Grundliste ja nicht nur kurzfristig, sondern auf lange Sicht Gültigkeit hat und wirkt.

Bei dem Neudruck wurde in bezug auf den Inhalt den veränderten Verhältnissen Rechnung getragen insofern, als einige wenige bisher empfohlene Übersetzungen aus dem Englischen und Französischen ausgemerzt wurden sowie einige überholte Titel in Wegfall kamen. Ebenso wurden einige Werke nicht mehr aufgenommen, die vom Verlage als endgültig vergriffen gemeldet worden sind.

RM 3.— für den einzelnen Einsatz nicht übersteigt. Eine Rückstattung bereits einbehaltener Steuerbeträge kommt nicht in Betracht.

Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen

Zum 50. Geburtstag des Führers wurde die Krankenhilfe für die Hinterbliebenen der Kämpfer des Weltkrieges und der nationalen Erhebung eingeführt. Da sich diese Krankenversicherung bewährt hat, wurde sie jetzt auf die Hinterbliebenen des gegenwärtigen Krieges ausgedehnt. (Gemeinsamer Erlaß des Reichsarbeitsministers, des Reichsministers des Innern und des Oberkommandos der Wehrmacht vom 18. August 1941.) Demnach sind mit Wirkung vom 1. Oktober 1941 ab krankenversichert:

- a) Hinterbliebene der neuen Wehrmacht und der Waffen-**W**;
- b) Hinterbliebene des Reichsarbeitsdienstes;
- c) Hinterbliebene, die nach der Personenschädenverordnung vom 10. November 1940 versorgt werden (Notdienst-, Luftschutzdienstbeschädigte u. a.);
- d) Hinterbliebene, die auf Grund anderer Vorschriften nach Maßgabe des Reichsversorgungsgesetzes versorgt werden.

Diese Krankenversicherung tritt kraft des Gesetzes ein für alle die Hinterbliebenen, die eine Rente oder einen aus der Rente errechneten Unterhaltsbeitrag nach dem Wehrmachtsfürsorge- oder Einsatzfürsorgegesetz beziehen. Danach werden nicht nur Kriegshinterbliebene erfaßt, sondern auch die Hinterbliebenen von Soldaten, die an einer im Frieden erlittenen Wehrdienstbeschädigung gestorben sind.

Bedürftige Hinterbliebene, die nicht selbst krankenversicherungspflichtig sind, können der Versicherung freiwillig beitreten, wenn ihre Monatseinkünfte in der niedrigsten Ortsklasse RM 116.— und in der Sonderklasse RM 145.— nicht übersteigen. Von dieser Möglichkeit können Gebrauch machen Eltern, Ehefrauen und andere Personen, die die unentgeltliche Pflege von rentenberechtigten Pflege- oder Blindenzulageempfängern übernommen haben. Die Aufnahme der freiwilligen Mitglieder erfolgt nur auf Antrag, während die Pflichtmitglieder von der Versorgungsdienststelle bei der zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse oder Landkrankenkasse angemeldet werden. Die gesamten Versicherungsbeiträge zahlt für die Dauer des Krieges das Reich.

Grundsätzlich werden nur Sachleistungen gewährt, denn ein Krankengeld kommt nicht in Frage, da ja durch die fortlaufende Rente für den Unterhalt gesorgt ist. Es gibt zeitlich nicht beschränkte Krankenpflege einschließlich Zahnbehandlung, zeitlich begrenzte Krankenhauspflege und Wochenhilfe.

Diese Regelung gilt auch in allen neu zum Reich gekommenen Gebieten. Sie ist eine wichtige Ergänzung in der umfassenden Fürsorge für die Hinterbliebenen des jetzigen Krieges.

Diese Ausfälle betreffen insgesamt nur rund 30 Titel, so daß die Liste im wesentlichen unverändert geblieben ist, um so mehr, als neue Titel nicht aufgenommen wurden. Bei der 1. Folge handelt es sich ja um einen Grundbestand, während die weiteren demnächst erscheinenden Folgen die Erweiterung und Ergänzung des Grundbestandes bringen werden.

Im gemeinsamen Einsatz der betreuenden Dienststellen und des Buchhandels werden diese Grundlisten ein wertvolles Mittel zu der schönen und wichtigen Aufgabe der Errichtung und Ergänzung unserer deutschen Werkbüchereien bilden.

Personalmeldungen

Zum Nachfolger des als Ministerialdirektor in das Reichsministerium des Innern berufenen Sondertreuhänders für die kulturschaffenden Berufe, Regierungspräsident *Rüdiger*, ist auf Vorschlag von Reichsminister Dr. Goebbels der Generalsekretär der Reichskulturkammer, Ministerialdirektor *Hans Hinkel* ernannt worden.

Ludwig Klitsch, der Generaldirektor der Universum-Film-AG. und des Verlags August Scherl Nachf., feierte seinen 60. Geburtstag.

Oskar Biesenthal, Mitinhaber und Betriebsführer der Großbuchbinderei Wilhelm Kämmerer G. m. b. H. in Berlin vollendete am 9. Oktober 1941 sein 65. Lebensjahr.

In Prag verschied der langjährige Mitinhaber der André'schen Buchhandlung *Josef Max Maria Bregha* im 66. Lebensjahr.